OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000672/2/SB**

Datum: **Linz, 12. August 2024**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, pA B__, C-Strasse, Polen, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 10.10.2023, GZ: BHUU/923160005244/23, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 16.01.2024, GZ: BHUU/923160005244/23, nach Vorlageantrag, betreffend eine Übertretung nach dem Tiertransportgesetz 2007 (TTG 2007) und die Beschwerde gegen den Bescheid vom 16.01.2024, GZ: BHUU/923160005244/23, betreffend Abweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand den

A. B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 10.10.2023 wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und e r k e n n t zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des Bescheids vom 16.01.2024 betreffend Abweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 10.10.2023, GZ: BHUU/923160005244/23, der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt bestraft:

„1. Datum/Zeit: 02.06.2023, 19:20 Uhr
Ort: D__, Unbekannt, ASFINAG Parkplatz ‚D__`, LKW Parkfläche, E__
Betroffenes Fahrzeug: Sattelanhänger, Kennzeichen: aaa (PL)
Sattelzugfahrzeug, Kennzeichen: bbb (PL)

Sie haben als Verantwortlicher der Firma B__ in C-Strasse, diese ist TransportunternehmerIn eine Tierbeförderung durchführen lassen und wurden vor der Beförderung nicht alle erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen getroffen, um die Beförderungsdauer so kurz als möglich zu halten, um den Bedürfnissen, insbesondere insbesondere dem Wohlbefinden der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen, obwohl vor der Beförderung alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen sind, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten und den Bedürfnissen der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen ist.Zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort wurde festgestellt, dass 30 Zuchtkalbinnen um 14:10 Uhr in F-Strasse (Rinderkompetenzzentrum) geladen wurden. Die Fahrer fuhren jedoch nicht an ihren Bestimmungsort sondern stellten den Transport um 15:13 Uhr ab.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 21 Abs. 1 Z 2 Tiertransportgesetz 2007 - TTG 2007, BGBl. I Nr. 54/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2022 i.V.m. Art. 3 lit. a VO (EG) Nr. 1/2005

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 1.818,18	7 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 9 VStG iVm. § 21 Abs. 1 Tiertransportgesetz 2007 - TTG 2007, BGBl. I Nr. 54/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2022

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 14.11.2023, mit der die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Strafverfahrens beantragt wird.

I.3. Die bB hielt dem Bf die Verspätung dieser Beschwerde mit Schreiben vom 04.12.2023 vor.

I.4. Mit Schreiben vom 22.12.2023 beantragte der Bf die Wiedereinsetzung der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs und Umsetzung seines Schreibens vom 14.11.2023. Der Antrag auf Wiedereinsetzung wurde damit begründet, dass die Zustellung an die Adresse des Arbeitgebers erfolgt sei und der Bf jedoch dort nicht immer anwesend sei. Konkret habe er sich am 16. und 17. Oktober 2023 nicht in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers aufgehalten, da er zuhause sein Kind betreut hätte. Das Schreiben sei am 18.10.2023 in seine Hände gelangt und er habe dieses Datum als Fristbeginn für das Rechtsmittel angenommen.

I.5. Mit dem Bescheid vom 16.01.2024 wies die bB den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 22.12.2023 (Spruchpunkt I.) ab und die Beschwerde als verspätet zurück (Spruchpunkt II.).
Zum Antrag auf Wiedereinsetzung führte die bB aus, dass nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs eine krankheitsbedingte Säumnis (auch wenn im vorliegenden Fall nicht der Bf selbst sondern sein Kind krank war und er deshalb verhindert war) die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur dann erfüllen, wenn die Krankheit zu einer Dispositionsunfähigkeit des Betroffenen geführt hat oder die Dispositionsfähigkeit so stark beeinträchtigt hat, dass das Unterbleiben der fristwahrenden Handlung in einem milderen Licht - nämlich als bloß minderer Grad des Versehens - zu beurteilen ist. Da nicht der Bf krank gewesen sei, sondern sein Kind, liegt keine Dispositionsunfähigkeit des Bf vor. Zum Einwand, der Bf sei auf Grund von Abwesenheiten (Telearbeit, Urlaub, Arbeiten außerhalb des Firmengebäudes) nicht durchgehend am Sitz der Firma anwesend, wurde ausgeführt, dass es für die Wiedereinsetzung nicht ausreiche, wenn die Partei gehindert war, die fristwahrende Handlung selbst zu setzen. Ein Wiedereinsetzungsgrund liegt nur vor, wenn die Partei auch gehindert war, der Fristversäumung durch andere geeignete Dispositionen – im Besonderen durch Beauftragung eines Vertreters entgegen zu wirken bzw ihr auch insofern nur ein leicht fahrlässiges Fehlverhalten vorgeworfen werden könnte.
Die gegenständlichen Bescheide seien nachweislich mittels internationalem Rückscheinbrief an die Firma gerichtet und am 16.10.2023 von G__ übernommen worden. Es wäre an der Mitarbeiterin des Bf gelegen, ihn über den Eingang eines solchen Schriftstückes (etwa durch telefonische Kontaktaufnahme) in Kenntnis zu setzen. Selbst wenn der Bf erst am 18.10.2023 ins Büro zurückgekehrt sei, wäre es nach Ansicht der Behörde dennoch möglich gewesen, den Schriftsatz (Beschwerde) bis zum 13.11.2023 zur Post zu geben. Der Bf habe daher ein Verschulden an der Versäumung der Frist zur Einbringung der Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 10.10.2023 zu vertreten, welches den minderen Grad des Versehens übersteigt. Dieses Verschulden stehe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand iSd § 71 Abs 1 AVG entgegen, sodass der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand spruchgemäß abzuweisen war.

Das angefochtene Straferkenntnis sei laut Zustellnachweis am 16.10.2023 nachweislich zugestellt (übernommen) worden. Die Beschwerdefrist von vier Wochen sei daher mit Ablauf des 13.11.2023 verstrichen. Die am 15.11.2023 zur Post gegebene und am 23.11.2023 bei der bB eingelangte Beschwerde sei daher verspätet. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit sei der Poststempel, dieser laute auf 15.11.2023. Es sei daher von einer ordnungsgemäßen Zustellung auszugehen. Der Bescheid sei lt. Zustellnachweis am 16.10.2023 von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Firma B__ in C-Strasse, übernommen worden. Die Frist zur Erhebung der Bescheidbeschwerde, auf die in der Rechtsmittelbelehrung hingewiesen wurde, habe somit, in Anwendung des § 32 Abs 2 AVG, am 13.11.2023 geendet.

I.6. Gegen diesen Bescheid richtet sich der Schriftsatz vom 09.02.2024. Der Bf wiederholt darin, dass die Zustellung an die Adresse des Arbeitgebers erfolgt sei, da der Fall im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit stehe. Die Person, die die Post übernommen habe, wusste, dass diese an eine bestimmte Person adressiert sei und habe diese daher nicht geöffnet. Es sei auch nicht zulässig, ihn in seinem Urlaub zu kontaktieren und er habe keinen Vertreter zu bestellen, ein solches Erfordernis würde gegen geltendes Recht verstoßen. Er habe nie geltend gemacht, dass die Frist zu kurz gewesen sei, um Klage zu erheben und sei sie nicht deswegen verletzt worden. Diese sei verletzt worden, weil er irrtümlich, aber nicht schuldhaft und durch die Umstände gerechtfertigt im Glauben gehandelt habe, dass die Frist am 18.10.2023 und nicht am 16.10.2023 zu laufen begonnen habe. Im Übrigen müsse dies bedeuten, dass ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unbegründet wäre, wenn das Hindernis, das zur Nichteinhaltung der Frist geführt habe, vor Ablauf der Frist weggefallen sei. Es sei nicht gerechtfertigt, dass mit der angefochtenen Entscheidung die Annahme verneint wird, dass die Fristversäumnis nicht von der Partei zu vertreten sei und verstoße daher gegen § 71 Abs 1 Z 1 AVG. Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen den Grundsatz der Verfahrensgerechtigkeit. Aus der angefochtenen Entscheidung sowie aus dem gesamten Verfahren ergibt sich nämlich, dass die bB davon ausgehe, dass die Partei einwandfrei funktioniere, gegen alle Risiken geschützt sei und auch plötzliche Ereignisse wie den Zusammenbruch der Gesundheit des Kindes vorhersehen kann. Eine solche Annahme sei nicht gerechtfertigt.

I.7. Mit Schreiben vom 27.02.2024 wurde diese Beschwerde bzw der Vorlageantrag samt zugrundeliegendem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt (unter Hinweis auf das Verfahren zu GZ: BHUU/923160005234/23; sh LVwG-000671).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde bzw den Vorlageantrag.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde bereits aufgrund der Aktenlage zurückzuweisen war. Hinsichtlich der Abweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung war ebenfalls keine öffentliche mündliche Verhandlung erforderlich, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 44 Abs. 4 leg. cit.); es handelt sich im Wesentlichen um eine Rechtsfrage. Im Übrigen wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung von den Verfahrensparteien auch nicht beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Mittels postalischer Anfrage der bB wurde die Firma B__ in C-Strasse, Polen, aufgefordert, jene natürliche Person Ihres Unternehmens namhaft zu machen, welche von den nach § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zur Vertretung nach außen berufenen Organen für die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift(en) durch die juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft strafrechtlich verantwortlich ist [Schreiben vom 07.07.2023, Behördenakt]. Dieses wurde mit internationalem Rückscheinbrief zugestellt und am 14.07.2023 von G__ übernommen [Zustellnachweis, Behördenakt].

Daraufhin wurde der Bf als Verantwortlicher der Firma B__ in C-Strasse, Polen, bekannt gegeben [Straferkenntnis; Bekanntgabe vom 22.08.2023, Behördenakt; Ausführungen Bf].

II.2.2. Das Straferkenntnis der bB vom 10.10.2023 wurde mangels Bekanntgabe einer anderen Abgabestelle an den Bf pA B__ in C-Strasse, Polen, mittels internationalem Rückscheinbrief gesendet. Die Übernahme erfolgte am 16.10.2023 wieder durch G__ (wie auch die Aufforderung zur Rechtfertigung, übernommen am 05.09.2023) [Straferkenntnis samt Zustellnachweis, Behördenakt].

II.2.3. Die Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis wurde am 15.11.2023 zur Post gegeben [Poststempel Kuvert, Behördenakt].

II.2.4. Die Verspätung des Rechtsmittels wurde dem Bf mit Schreiben vom 04.12.2023 vorgehalten, welches mit internationalem Rückschein versendet und am 11.12.2023 auch wieder von G__ übernommen [Schreiben samt Zustellnachweis, Behördenakt].

II.2.5. Der Antrag auf Wiedereinsetzung wurde am 23.12.2023 zur Post gegeben [Poststempel Kuvert, Behördenakt].

II.2.5. Der Bf befand sich urlaubsbedingt am 16. und 17. Oktober 2023 nicht an seiner Arbeitsstätte, sondern wieder ab 18.10.2023 [Ausführungen Bf].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dabei im Wesentlichen aus den in Klammer angeführten Beweismitteln. Daraus ergeben sich unzweifelhaft die Daten der Übernahmen bzw Postaufgaben. Der Umstand, dass der Bf am 16. und 17. Oktober 2023 urlaubsbedingt zur Pflege seines Kindes nicht an seiner Arbeitsstätte anwesend war, wurde glaubhaft dargelegt. Die Beurteilung der Relevanz dessen für die Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels bzw den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist in weiterer Folge rechtlich zu beurteilen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu A.:

III.1.1.1. Gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, [..].

Verspätet ist eine Beschwerde, wenn sie erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingebracht wurde. Sie beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides zu laufen.

Nach § 32 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm § 17 VwGVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden.

Gemäß § 33 Abs 1 AVG iVm § 17 VwGVG wird der Beginn und Lauf einer Frist durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert. Nach § 33 Abs 2 AVG ist der nächste Werktag letzter Tag der Frist, wenn das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder den Karfreitag fällt. Gemäß § 33 Abs 3 AVG werden die Tage des Postlaufs in die Frist nicht eingerechnet.

Gemäß § 13 Abs 1 Zustellgesetz (ZustG) ist das Dokument dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. Eine Abgabestelle ist gemäß § 2 Z 4 ZustG die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort, oder ein vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort.

Gemäß § 11 Abs 1 ZustG sind Zustellungen im Ausland nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen.

Gemäß § 16 Abs 1 ZustG darf, wenn das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden kann und an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend ist, an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. Entsprechend Abs 2 par.cit. kann Ersatzempfänger jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die – außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt – zur Annahme bereit ist.
Gemäß Abs 5 par.cit. gilt eine Ersatzzustellung als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

III.1.1.2. Entsprechend Artikel XII des Vertrags zwischen der Republik Österreich und der Republik Polen über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung, BGBl III 39/2005 (im Folgenden: Vertrag), zum Artikel 15 des Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl 41/1969 idF BGBl III 45/2021 (im Folgenden: Übereinkommen), können zuzustellende Schriftstücke auch unmittelbar durch die Post mit Rückschein übermittelt werden. Im Postweg übermittelte Schriftstücke, deren Zustellung nach dem

Übereinkommen und diesem Vertrag nicht zulässig wäre, gelten in beiden Vertragsstaaten als dem Empfänger nicht zugekommen.

Entsprechend Artikel XIII Abs 4 des Vertrags ist Schriftstücken, die nach Artikel XII Abs 3 dieses Vertrages unmittelbar im Postweg zugestellt werden, eine Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates anzuschließen.

III.1.2.1. Das gegenständliche Straferkenntnis wurde an den Bf durch Zustellung am Arbeitsplatz durch Übernahme an eine Ersatzempfängerin am 16.10.2023 zugestellt. Dem Schriftstück war eine Übersetzung angefügt, eine Unzulässigkeit der Übergabe an eine Ersatzempfängerin am Arbeitsplatz des Bf ergibt sich weder aus dem Übereinkommen noch aus dem Vertrag (sh oben; und ist im Übrigen dem polnischen Recht auch immanent [sh dazu auch unten]).

Die vom Bf dargelegte Abwesenheit an der Abgabestelle entspricht einer Abwesenheit (von Beginn der Übernahme durch die Ersatzempfängerin bis zur Rückkehr an den Arbeitsplatz am 18.10.2023) von zwei Tagen. Der Bf konnte dadurch rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen, da dem Bf die Beschwerdefrist von vier Wochen noch nahezu ungekürzt zur Verfügung stand (es fehlten lediglich zwei Tage). Nach der stRsp liegt ein „regelmäßiger Aufenthalt" dann vor, wenn der Empfänger, von kurzfristigen – auch periodischen – Abwesenheiten abgesehen, immer wieder an die Abgabestelle zurückkehrt. Allein aus dem Umstand der Abwesenheit während eines Tages ist noch nicht der Schluss auf das Fehlen eines „regelmäßigen Aufenthaltes" an der Abgabestelle zu ziehen. Nur wenn der Empfänger längere Zeit von der Abgabestelle abwesend ist, darf auch eine Ersatzzustellung an einen Ersatzempfänger nicht erfolgen (vgl zuletzt etwa VwGH 09.05.2023, Ra 2023/09/0049). Im Sinne der vergleichbaren Rsp des VwGH zu § 17 Abs 3 ZustG ist im vorliegenden Fall kein signifikanter Unterschied zum Agieren des Teils der berufstätigen Bevölkerung erkennbar, der am Tag der Hinterlegung selbst von der Hinterlegung erfährt und berufsbedingt die Sendung einige Tage später erhebt (VwGH 25.06.2015, Ro 2014/07/0107; sh darauf verweisend die Rsp zu § 16 Abs 5 ZustG: VwGH 22.07.2017, Ra 2017/17/0343). Im gegenständlichen Fall kamen keine Bedenken hervor, dass der Bf nicht so rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, sodass ihm nicht noch nahezu die ungekürzte Rechtsmittelfrist zur Verfügung stand (vgl zB zu § 17 Abs 3 ZustG: VwGH 17.08.2017, Ra 2017/11/0211 und insbesondere 25.06.2015, Ro 2014/07/0107 mwN; sh insgesamt dazu auch VfGH 25.09.2020, G222/2020).

III.1.2.2. Ausgehend von einer rechtswirksamen Zustellung am 16.10.2023 endete die Beschwerdefrist am 13.11.2023, womit das rechtswirksam erst am 15.11.2023 eingebrachte Rechtsmittel verspätet eingebracht wurde. Im Ergebnis

war daher die Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels zu verneinen und die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

III.2. Zu B.:

III.2.1.1. § 71 AVG lautet:

Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder an der ganzen Verhandlung teilzunehmen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.

III.2.1.2. Vorweg ist festzuhalten, dass es sich aufgrund des erstmaligen Abspruchs über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Spruchpunkt I. nicht um eine Beschwerdevorentscheidung darüber handeln kann. Der Bescheid war daher dahingehend zu deuten, dass lediglich Spruchpunkt II. im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung erfolgte.

III.2.2.1. Der Bf begründet seinen Antrag auf Wiedereinsetzung mit der irrtümlichen Annahme, dass die Rechtsmittelfrist mit der Übergabe des Schriftstückes an ihn am 18.10.2023 begann.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis voraus. Ein Ereignis kann ein Vorkommnis in der Außenwelt oder auch ein innerer Vorgang (wie etwa ein Vergessen oder ein Irrtum) sein. Unvorhergesehen ist ein Ereignis dann, wenn es die Partei tatsächlich nicht einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartet werden konnte, wobei dies nach den subjektiven Verhältnissen der Partei zu beurteilen ist. Ein unabwendbares Ereignis liegt vor, wenn sein Eintritt vom Willen der Partei nicht verhindert werden kann, wobei hierbei auf die objektiven Möglichkeiten eines Durchschnittsmenschen abzustellen ist. Die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt voraus, dass die Partei kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft; so darf eine Partei etwa nicht die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihr nach den persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben (siehe zu alldem *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 Rz 34 f, Rz 38, Rz 39 und Rz 40 [Stand 01.01.2020, rdb.at] mwN).

Ein Rechtsirrtum bzw die Rechtsunkenntnis kann grundsätzlich ein „Ereignis" iSd § 71 AVG darstellen, allerdings ist zu prüfen, ob dieser auf einem über den minderen Grad des Versehens hinausgehendem Verschulden beruht. Eine bloß leichte Fahrlässigkeit, die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu rechtfertigen vermag, wird nur in besonderen Ausnahmefällen angenommen werden können. Ein solcher Ausnahmefall liegt beispielsweise dann vor, wenn die Antwort auf die Rechtsfrage, in welchem Zeitpunkt die (versäumte) verfahrensrechtliche Frist tatsächlich zu laufen begonnen hat, weder unmittelbar dem Gesetz entnommen werden konnte, noch Lehre oder Rsp zu dieser Frage zur Verfügung standen (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 Rz 70 (Stand 01.01.2020, rdb.at). Eine auffallende Sorglosigkeit liegt vor, wenn es der Bescheidadressat trotz Unklarheit unterlässt, sich – im Rahmen der ihm konkret zumutbaren Sorgfaltspflicht – über die möglichen Rechtsmittel und maßgeblichen Fristen bei Rechtskundigen Klarheit zu verschaffen (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 Rz 41 [Stand 01.01.2020, rdb.at] mwN).

III.2.2.2. Im konkreten Fall wurde vom Bf der Arbeitsplatz als Abgabestelle angegeben wobei es bereits vor der Zustellung des gegenständlichen Straferkenntnisses Korrespondenz gab, die über die Ersatzempfängerin G__ zugestellt wurde. Auch wenn der Bf kein berufsmäßiger Parteienvertreter ist, an den ein höherer Sorgfaltsmaßstab anzulegen ist, so handelt es sich beim Bf um einen gemäß § 9 VStG Verantwortlichen. Es wäre dem Bf zumutbar gewesen, sich im Falle einer Unsicherheit über die Wirksamkeit der Zustellung zu erkundigen und zu hinterfragen, welche Wirkungen die Übernahme durch die Ersatzempfängerin auslöst (insb wäre dies auch durch einfache Nachschau im Internet möglich gewesen; sh zB https://aaa-aaa.aaa.eu wonach die Zulässigkeit und Wirkung der Ersatzzustellung im polnischen Recht anhand der ZPO beschrieben wird [09.08.2024]).

III.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass sich die Beschwerde als verspätet erweist und daher zurückzuweisen ist. Diese Verspätung hat die bB in der Beschwerdevorentscheidung bereits aufgegriffen; bei einer unzulässigen Beschwerde hat das Verwaltungsgericht dennoch die Beschwerde nochmals zurückzuweisen (der Beschluss des Verwaltungsgerichts tritt an die Stelle der Beschwerdevorentscheidung, vgl VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026).

Die Beschwerde gegen die Abweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Spruchpunkt I.) war bei diesem Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zu A.II und B.II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl die zitierte Rsp, insb auch VfGH 25.09.2020, G222/2020). Darüber hinaus war eine Beurteilung im Einzelfall vorzunehmen, ob der Partei nach den Verhältnissen des Einzelfalls noch angemessen ausreichend Zeit für die Einbringung eines Rechtsmittels zur Verfügung stand bzw ob und wann von einer ordnungsgemäßen Zustellung an eine/n Ersatzempfänger/in auszugehen war.
Im Zusammenhang mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen, dass diese grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegt. Die Entscheidung konnte auf die umfangreiche Rsp zur Wiedereinsetzung gestützt werden und weicht von dieser nicht ab, sodass nicht erkennbar ist, dass die Entscheidung eine grundsätzliche, über den konkreten Anlassfall hinausgehende, Frage aufwerfen würde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger